



MITTEILUNGEN

Institut für Anwaltsrecht

Sechster Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

I. Die Entwicklung des Instituts im Jahre 1993/94

Aufgrund des kurzen Zeitabstandes zu der Mitgliederversammlung des letzten Jahres ist der sechste Tätigkeitsbericht lediglich ein Halbjahresbericht. Er bezieht sich auf die Institutstätigkeit im Zeitraum von Oktober 1993 bis Mai 1994.

Als erfreulichste persönliche Entwicklung aus diesem Zeitraum verdient Erwähnung, daß Herr Professor Dr. Hanns Prütting den an ihn ergangenen ehrenvollen Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht der Universität Tübingen abgelehnt hat und der Kölner Fakultät erhalten bleibt. Zugleich hat er seine weitere Mitarbeit am Institut für Anwaltsrecht zugesagt.

Als neue wissenschaftliche Mitarbeiter sind am Institut Frau Ref. Susanne Mälzer und Herr Rechtsanwalt Stephan von der Linde mit je einer Halbtagsstelle beschäftigt.

In räumlicher Hinsicht hat es ebenfalls eine erfreuliche Verbesserung gegeben. Der Kanzler der Universität zu Köln hat trotz der vorhandenen Raumknappheit dem geschäftsführenden Institutsdirektor zusätzliche Räume (drei zusammenhängende Räume sowie einen Bibliotheksraum) zugewiesen, so daß nunmehr eine zweite Anlaufstelle unmittelbar im Hauptgebäude der Universität besteht.

II. Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des Instituts

1. Eines der Schwergewichte der Forschungstätigkeit wurde im Berichtszeitraum auf die Haftung des Rechtsanwaltes gelegt. Es vergeht in den letzten Jahren kaum eine Woche, in der keine Entscheidung des BGH zu anwaltlichen Haftungsfragen veröffentlicht wird. Diese Entwicklung ist in Europa ohne Parallele. Als für die anwaltliche Berufsausübung existentiell wichtige Frage bedarf sie dringend einer wissenschaftlichen Analyse und Aufarbeitung (dazu Henssler, JZ 1994, 178 ff.; EWiR § 675 BGB 1/94, 127; WUB VIII B. § 51 BRAO 1/94).

2. Der Ruf nach einer effektiveren Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der zur Verabschiedung des gleichnamigen Gesetzes und des Geldwäscheg geführt hat und der das soeben im Bundesrat beratene Verbrechensbekämpfungsgesetz, und den großen Lauschangriff in greifbare Nähe rückt, birgt große Gefahren für wichtige Grundpositionen des anwaltlichen Berufsausübung. Es ist zu befürchten, daß in die Basis der anwaltlichen Tätigkeit, das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, leichtfertig und vorschnell eingegriffen wird. Es war mir ein Anliegen auf die Gefahren, die diese Entwicklung für das anwaltliche Berufsgeheimnis mit sich bringt, hinzuweisen (dazu Henssler, NJW 1994, demnächst). Das Institut hat damit erstmals eine Thematik aufgegriffen, die in strafrechtliche Fragestellungen hineinreicht. Die Überlegungen zu diesem nicht nur von der Rechtswissenschaft, sondern leider auch von der Anwaltschaft selbst vernachlässigten Grundrecht der anwaltlichen Berufsausübung sollen auf Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer in eine umfassendere Monographie einfließen.

3. Weiterhin aktuell bleiben aufgrund der Aktivitäten des Gesetzgebers zur Partnerschaftsgesellschaft und aufgrund des Urteils des BGH zur Zulässigkeit der Zahnärzte-GmbH die Fragen der anwaltlichen Kooperationsmöglichkeiten. Das Urteil des BGH hat ersichtlich unmittelbare Auswirkungen für die Beurteilung der Rechtsanwalts-GmbH. Nachdem erste Versuche, eine Anwalts-GmbH ins Handelsregister eintragen zu lassen, gescheitert sind, gilt es die Bedeutung der BGH-Entscheidung auch in der unterinstanzlichen Judikatur zu verdeutlichen (dazu Henssler, ZIP 1994, S. 844 ff.). Das Projekt eines von Professor Henssler herausgegebenen Sozietätsrechtshandbuchs, in dem alle Fragen der anwaltlichen Kooperation angesprochen werden, nimmt ebenfalls konkrete Gestalt an.

4. Bereits abgeschlossen sein könnte die von den Institutsdirektoren herausgegebene Neukommentierung der BRAO, an der viele namhafte Rechtsanwälte mitwirken, wäre da nicht die Schwerfälligkeit des Bundestages, dem offenbar der Wille zu einer zügigen Verabschiedung gefehlt hat, und der nun sehen muß, wie der Entwurf im Bundesrat aufgrund des Zeitdruckes noch in Gefahr gerät. Geplant ist nach wie vor, möglichst im nächsten Frühjahr mit dem Werk zu erscheinen.

5. Beim Anwaltsverlag in Druck geht derzeit der Sammelband „Anwaltliche Tätigkeit in Europa“, der in 15 Beiträgen die aktuelle europarechtliche Entwicklung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit einschließlich der grenzüberschreitenden Kooperationsmöglichkeiten schildert und Länderberichte über das Anwaltsrecht in nahezu allen EG-Mitgliedstaaten enthält. Es ist zu hoffen, daß dieses Werk die deutsche Anwaltschaft animiert, die Chancen, die der europäischen Binnenmarkt bietet, noch intensiver als derzeit zu ergreifen.

6. Übersicht über die aktuellen Veröffentlichungen aus dem Institut seit dem 5. Tätigkeitsbericht vom Oktober 1993

1. Henssler, Anwaltschaft im Wettbewerb, AnwBl 1993, 541 ff.
2. Henssler, Fünfter Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht, AnwBl 1993, 623 ff.
3. Henssler, Haftungsrisiken anwaltlicher Tätigkeit, JZ 1994, 178 ff.
4. Henssler, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften, WiB 1994, 53 ff.
5. Henssler, Die GmbH als Kooperationsform für Angehörige der Freien Berufe, ZIP 1994, S. 844 ff.
6. Henssler, Die Haftung des in eine bestehende Anwaltskanzlei eintretenden Sozietätsmitglieds, EWiR § 675 BGB 1/94, 127.
7. Henssler, Der Rechtsanwalt als arbeitnehmerähnliche Person, Anm. zum Urteil des BAG v. 15. 4. 1993, - 2 AZB 32/92, AP Nr. 12 zu § 5 ArbGG 1979.
8. Henssler, Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Mandanten bei Anlageberatung durch einen Rechtsanwalt, Anm. zum Urteil des BGH v. 27. 1. 1994, WUB VIII B. § 51 BRAO 1/94.
9. Henssler/Nerlich, Mitverschulden eines Mandanten bei pflichtwidrigem Prozeßverhalten eines zur Schadensab-

Mitteilungen



wendung eingeschalteten zweiten Anwalts, Anm. zum Urteil des BGH v. 20. 1. 1994 – IX ZR 46/93, WiB 1994, 288 f.

10. Prütting, Der Fall Girmes als Problem des Rechtsberatungsgesetzes, ZIP 1994, S. 424 – 433.
11. Fischer, Der „Diplom-Wirtschaftsjurist“ (FH) – Etikettenschwindel oder Ausweg?, Ein Diskussionsbericht, AnwBl 1994, 77 f.
12. Fischer, Berufsfreiheit bei der Zulassung des Rechtsanwaltes mit Zweitberuf, AnwBl 1994, 201.
13. Koch/Nerlich, Besprechung von Kleine-Cosack, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, NJ 1994, demnächst.
14. Nerlich, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte, Bonn 1994.

7. Die Betreuung von Dissertationen auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Das Interesse an anwaltsrechtlichen Dissertationsthemen ist nach wie vor ungebrochen groß. Erfreulicherweise hat in der Zwischenzeit auch der Schub der abgeschlossenen Arbeiten eingesetzt, so daß in der wissenschaftlichen Forschung künftig auf eine breitere Diskussionsbasis zurückgegriffen werden kann.

Bei Professor Dr. Henssler gelangen im SS 1994 folgende Dissertationen zum Abschluß:

Susanne Mälzer: Werbemöglichkeiten auf dem grenzüberschreitenden Beratungsmarkt in Europa.

Patrick Junge-Ilges: Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbeschränkung durch Freiberufler und Notare.

Markus Vogel: Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person.

Eine Vielzahl weiterer anwaltsrechtlicher Dissertationen ist von den Institutsdirektoren vergeben worden:

- Probleme der Anwaltschaftung
- Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Wahrheit
- Regionalisierung des Anwaltsberufs
- Die Einwirkung von EG-Richtlinien auf die Rechtsstellung des deutschen Rechtsanwalts
- Der gegen den Anwalt gerichtete Aufklärungsanspruch aus Verletzung des Anwaltsvertrags
- Die Problematik der Inländerdiskriminierung am Beispiel der Rechtsanwälte in der EG
- Die Rechtsanwaltsgesellschaft
- Der Anwaltsvergleich
- Rechtsanwalt und Zweitberuf
- Die Rechtsstellung der Syndikusanwälte
- Die Stellung des Rechtsanwalts in den USA
- Die Stellung des Rechtsanwalts im französischen Recht
- Rechtsanwaltskammern und Kartellrecht
- Simultan- und Singularzulassung
- Verfahrensprobleme bei der Anwaltszulassung
- Das Recht der Anwaltssozietät
- Anwalt in Spanien – Anwalt in Deutschland?
- Das italienische Anwaltsrecht
- Englands Anwaltschaft im Wandel
- Die Zulassung zur Anwaltschaft
- Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft
- Die gemischte Sozietät zwischen Rechtsanwalt und Steuerberater
- Multidisziplinäre Partnerschaften in der EG
- Liquidation von Freiberuflersozietäten
- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer
- Anwaltliche Interessenkollisionen in Haftpflichtprozessen
- Anwaltsrecht und Kartellrecht

- Anwaltsgesellschaften in den USA
- Anwaltsrecht in den skandinavischen Ländern
- Der Rechtsanwalt als Vermögensberater

8. Die Schriftenreihe des Instituts

Die Schriftenreihe des Instituts hat sich in Fachkreisen bereits einen Namen gemacht, so daß eine erfreulich große Nachfrage sowohl von seiten der Autoren als auch von seiten der Leser festzustellen ist. Dank der Mithilfe des Fördervereins kann die Veröffentlichung besonders qualifizierter Dissertationen mit einem Druckkostenzuschuß unterstützt werden. Der 10. Band der Schriftenreihe ist derzeit im Druck, weitere Titel sind in Vorbereitung.

Es handelt sich um folgende Titel:

1. Gerrit W. Hartung, Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils.
2. Michael Bern, Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Prozeß.
3. Sabine Henrichfreise, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel. (dazu Buchbesprechung in BRAK-Mitt. 4/1992, S. 215 von Maier-Bridou.)
4. Irmgard Reihlen, Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamentserrichtung.
5. Deutsches und Europäisches Anwaltsrecht. Festschrift für Walter Kolvenbach zum 70. Geburtstag.
6. Hartmut König, Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit
7. Sven-Holger Undritz, Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb.
8. Jörg Nerlich, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Anwälte
9. Frauke Rawert, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, 1994.
10. Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, 1994.

III. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen des Instituts

Von den Institutsdirektoren und dem Förderverein wurde wiederum eine Reihe von Diskussions- und Vortragsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Kölner Universität durchgeführt.

1. Unter dem Motto „Der ‚Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) – Etikettenschwindel oder Ausweg?‘“ boten Institut und Förderverein am 27. 10. 1993 ein Forum für eine gut besuchte Diskussionsveranstaltung um den Diplomjuristen, der an verschiedenen Fachhochschulen eingeführt werden soll oder – wie in Lüneburg – bereits eingeführt wurde. Unter der Moderation von Professor Henssler diskutierten auf dem Podium und mit dem Plenum Herr Professor Dr. Lieb (Universität zu Köln), Herr Professor Dr. Hommerich (Fachhochschule Wuppertal), Herr Dr. Bilitza (Gerling Konzern, Köln), Herr Rechtsanwalt und Notar Kleinert (MdB), Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Stobbe (DAV) und Herr Dr. Bleutge (DIHT). Im Anschluß an die höchst kontrovers und engagiert geführte Podiumsdiskussion entwickelte sich eine sehr lebhaft Diskussionsrunde mit dem Zuhörerkreis (dazu der Diskussionsbericht Fischer, AnwBl 1994, 77 f.).

2. Am 14. 10. 1993 fand in Zürich die Tagung der Vereinigung für internationales Verfahrensrecht statt, die sich schwerpunktmäßig mit anwaltsrechtlichen Themen befaßte. Herr Professor Prütting referierte zum Thema „Die rechtliche Organisation der Rechtsberatung aus deutscher und europäischer Sicht“.

3. Zu den „Haftungsrisiken anwaltlicher Tätigkeit“ referierte Professor Henssler am 12. 11. 1993 auf dem „4. Sympo-



sion für Europäisches Anwaltsrecht 1993" des Kölner Anwaltvereins und der Kölner Rechtsanwaltskammer (Henssler, JZ 1994, S. 178 ff.). Interessant war es die deutlichen Unterschiede festzustellen zwischen den sehr strengen deutschen Haftungsmaßstäben und der in den Co-Referaten dargelegten Rechtslage in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und England.

4. Auf einer gemeinsamen Vortragsveranstaltung der umliegenden Anwaltvereine und des Instituts für Anwaltsrecht gab am 2. 12. 1994 Herr Professor Dr. Kriele einen interessanten Überblick über „Aktuelle Probleme der Grundgesetzreform“. Gegenstand seiner Ausführungen waren die Arbeit der Verfassungskommission und die Rechtsfragen um den UNO-Einsatz deutscher Soldaten.

5. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Jahres 1993 stellte am 8. 12. 1993 Herr Professor Dr. Christoph Hommerich erste Ergebnisse seiner empirischen Studie des Syndikusanwaltes vor. Seine Untersuchung wird erstmals umfassende Erkenntnisse über die Zusammensetzung und die Betätigungsformen der deutschen Syndikusanwaltschaft erbringen und damit die in der aktuellen Diskussion um eine Neuordnung der §§ 45 und 46 BRAO schmerzlich vermißten Tatsachengrundlagen liefern.

6. Die Rechtsanwaltskammer Köln gab Professor Henssler auf ihrer Mitgliederversammlung am 16. März 1994 in Aachen Gelegenheit, über das wichtige Thema des „Anwaltlichen Berufsgeheimnisses“ zu sprechen. Dem Referenten ging es darum, eine verfassungsrechtliche Absicherung des anwaltlichen Schweigerechts zu entwickeln, um die Schranke für weitere Eingriffe in diese Rechtsposition aufzuzeigen.

7. Am 23. 4. 1994 hielt Professor Prütting auf dem sehr gut besuchten Forum für junge Rechtsanwälte in Wiesbaden den Festvortrag zum Thema „Das Ethos der anwaltlichen Berufsausübung“.

8. Im Rahmen der von Professor Henssler im Wintersemester 1993/94 und im Sommersemester 1994 abgehaltenen Seminarveranstaltungen zum Anwaltsrecht wurden wie in der Vergangenheit wiederum Einführungsvorträge von Praktikern gehalten, die bei den Studenten und Referendaren Interesse an der anwaltlichen Tätigkeit erwecken, aber auch jungen Rechtsanwälten eine Einstiegshilfe bieten sollen. Herr Rechtsanwalt Dr. Fedtke referierte am 1. 2. 1994 über „Die Ausbildung zum Anwalt und der Aufbau des ersten eigenen Büros“. Herr Ullrich, Geschäftsführer des Instituts der Anwaltschaft, bot am 26. 4. 1994 anhand von Planungshilfen und Modellrechnungen eine Einführung in „Die anwaltliche Existenzgründung“.

IV. Die Ausbildung der Jurastudenten auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Noch intensiviert werden soll durch das Institut in den nächsten Semestern die anwaltsbezogene Ausbildung der Jurastudenten.

1. Die aus anwaltlicher Sicht festzustellenden Defizite in der Hochschulausbildung sind zumindest teilweise systembedingt. Mit der fortschreitenden Verschulung und Verkürzung des Studiums geht eine einseitige Examensorientierung der Studenten einher. Fächer und Vorlesungen, die keinen unmittelbaren Examensbezug aufweisen, haben daher nur geringen Zulauf. Dementsprechend schwer ist es, bereits die Studenten für den Anwaltsberuf und für praxisbezogene Vorlesungen zu interessieren. Hinzu kommt, daß die juristische Arbeit aus dem Blickwinkel des Beraters erheblich schwieriger ist als die reine Falllösung. Sie setzt einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen voraus und erfordert darüber hinaus

ein Abwägen der verschiedenen Gestaltungsvarianten. Auch müssen in die sinnvolle Gestaltung eines Vertrages Rechtskenntnisse aus ganz unterschiedlichen Gebieten einfließen und miteinander verknüpft werden. Der juristische Anfänger ist mit dieser Aufgabe überfordert. Gleichwohl gibt es eine Fülle von Verbesserungen, die in der Hochschulausbildung vorgenommen werden können.

2. Zunächst muß bereits in die Grundlagen- und Vertiefungsvorlesungen etwa zum Schuldrecht und Gesellschaftsrecht die besondere Problematik der anwaltlichen Berufsausübung mit einfließen. Angesichts der eminenten Bedeutung, die dieser Vertragstyp für einen großen Teil der studentischen Hörer haben wird, ist es geboten, schon in der Vertragsrechtsvorlesung auch den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Anwalt und Mandant darzustellen, etwa die ausufernde Rechtsprechung zu Haftungsfragen anzusprechen u.ä. Diese Rechtsfragen gehören unmittelbar zum Stoffgebiet des 1. Staatsexamens. Sie sollten daher auch gelegentlich als Gegenstand von Hausarbeiten und Klausuren in den Fortgeschrittenenübungen und im Examen gewählt werden. Eine entsprechende Integration anwaltsrechtlicher Themen bietet sich in der Gesellschaftsrechtsvorlesung für die Kooperationsformen der Angehörigen der Freien Berufe an. Einen weiteren Ansatzpunkt für die Einbeziehung anwaltspezifischer Fragestellungen bieten die verfahrensrechtlichen Vorlesungen im Zivil- und Strafprozeßrecht. Hinzutreten muß zu dieser Veränderung der Schwerpunkte, daß die Studenten zumindest in den Vorlesungen für Fortgeschrittene vermehrt an die Sichtweise des anwaltlichen Beraters herangeführt werden. In den Vorlesungen ist festzustellen, daß die Studenten eine entsprechende Umgestaltung des herkömmlichen Vorlesungsstoffes durchaus befürworten. Nachdem nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen der Klausurenteil verstärkt wurde und statt bislang einer künftig zwei zivilrechtliche Klausuren geschrieben werden, besteht die Chance die zweite dieser Klausuren anwaltsorientiert auszugestalten. Entsprechende Anregungen stoßen bei den Justizprüfungsämtern jedenfalls grundsätzlich auf Zustimmung.

3. Neben diesen Veränderungen, die sich an alle Jurastudenten richten, sind notwendige Bestandteile einer nicht rein theoretischen Universitätsausbildung eigenständige Vorlesungen und Seminare zum Anwaltsrecht im weitesten Sinn. Die Seminare zum Anwaltsrecht werden in jedem Semester angeboten und erfreuten sich auch im Wintersemester 1993/94 und Sommersemester 1994 eines großen Zuspruchs. Um das Spektrum weiterzufassen, ist man dazu übergegangen, nicht nur berufsrechtliche Themen, sondern auch praxisbezogene Aufgaben aus dem Bereich der Vertragsgestaltung zu vergeben. Im kommenden Wintersemester 1994/95 wird von Professor Henssler parallel zum Seminar eine Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ angeboten, in dem das für den Anwaltsberuf notwendige Grundwissen vermittelt werden soll. Der Vorlesungsstoff reicht von Fragen des Anwaltsvertrages mit dem Mandanten über berufsrechtliche und gebührenrechtliche Themen bis zu praktischen Elementen der Vertragsgestaltung. Um den Studenten einen kleinen Anreiz zu geben, ist beabsichtigt, für regelmäßige Hörer einen Teilnahmechein auszustellen. Die Vorstellungen gehen dahin, daß der Schein in der Anwaltschaft als Qualifikationsnachweis akzeptiert wird, wenn es um die Besetzung von Stellen für Referendare oder um die Anstellung von Examensabsolventen geht.

4. Erwähnt sei, daß die Position der Kölner Juristischen Fakultät als einer Hochburg der Anwaltsausbildung auch durch die vergebenen Lehraufträge dokumentiert wird. Herr



Professor Dr. G. Brambring bietet jedes Semester eine Einführungsvorlesung zur Vertragsgestaltung an, in welcher der methodische Ansatz des rechtsberatenden Juristen vorgestellt wird. Seit dem Wintersemester 1993/94 finden außerdem regelmäßig eigenständige Veranstaltungen zur Praxis des Strafverteidigers statt. Im Sommersemester 1994 führt Herr Rechtsanwalt Dr. G. Tondorf anhand von Fallbeispielen und Checklisten in die Strategien der Strafverteidigung ein.

V. Ausblick

Ein Tätigkeitsbericht einer außerstaatlichen und gleichwohl unabhängigen Forschungseinrichtung wäre unvollständig ohne den Dank an diejenigen, die diese Lehr- und Forschungsarbeit durch ihre finanzielle und immaterielle Förderung erst ermöglichen. An Sie alle richtet sich daher unser aufrichtiger Dank. Es ist der Institutsleitung ein Anliegen, stellvertretend für alle eine Institution und eine Person besonders zu würdigen. Die Institution ist die Hans-Soldan-Stiftung, die dem Institut eine breite Basis gibt, und die vertreten durch Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Ahlers großes Verständnis für seine unverzichtbare Unabhängigkeit hat. Die Stiftung ermöglicht der Institutsleitung die notwendige Planungsgrundlagen, da sie aufgrund ihrer vorzüglichen kaufmännischen Führung ihre Förderung auch für die nahe Zukunft zusichern kann.

Die Person, an die sich unser Dank und zugleich Glückwunsch richtet, ist Herr Koch, der soeben sein 60. Lebensjahr vollendet hat. Mit nicht nachlassender, sondern sich im Gegenteil eher noch steigernder Dynamik kümmert er sich um die Ausbildung und die Zukunft der Anwaltschaft. Kaum eine Woche vergeht ohne einen umfangreichen Brief mit Ideen und Vorschlägen. Solche Anregungen erfüllen die Kooperation zwischen Rechtswissenschaft und Anwaltschaft mit Leben. Hier sehe ich auch für die Zukunft eine wichtige Aufgabe des ganzen Fördervereins, als Bindeglied zwischen Universität und Anwaltschaft.

Professor Dr. Martin Henssler, Köln

Berufsrechtsfragen

Folgen des GATS-Abkommens für den Rechtsanwalt

Im April 1994 wurde in Marrakesch das GATT-Abkommen (General Agreement on Tariffs and Trade) unterzeichnet, daß auch für Rechtsanwälte nicht ohne Folgen ist. Schon lange begleitet der Deutsche Anwaltverein die Verhandlungen, die bereits 1986 in Punta del Este, Uruguay, begannen.

Zu Beginn der Verhandlungen war es helligst umstritten, ob denn überhaupt Dienstleistungen in den GATT-Vertrag mit einbezogen werden sollten. Es waren vornehmlich die Industriestaaten, die auf die Einbeziehungen der Dienstleistungen in das Handelsabkommen drängten. Letztendlich fand man einen Kompromiß, in dem man ein eigenes Abkommen, das GATS-Abkommen, das General Agreement on Trade in Services, verhandelte.

Erfaßt werden von dem GATS-Abkommen alle Dienstleistungen, in jedem Sektor, bestimmt Artikel I GATS, mithin auch die rechtsberatenden Dienstleistungen. Wie der Handel

mit Dienstleistungen erfolgen kann, bestimmt Artikel I Absatz 2 GATS, hiernach ist der Handel in vier Varianten möglich: durch Lieferung der Dienstleistung

1. vom Gebiet eines Mitglieds in das Gebiet eines anderen Mitglieds,
2. auf dem Gebiet eines Mitglieds an den Dienstleistungskonsumenten eines anderen Mitglieds,
3. durch den Dienstleistungs-Anbieter eines Mitglieds, durch eine gewerbliche Präsenz auf dem Gebiet eines anderen Mitglieds,
4. durch den Dienstleistungs-Anbieter eines Mitglieds, durch die Anwesenheit einer natürlichen Person eines Mitglieds auf dem Gebiet eines anderen Mitglieds.

Überträgt man dies auf den Beruf des Rechtsanwaltes, so bedeutet dies, daß Rechtsberatung auf folgende Weise möglich ist:

1. Der Anwalt berät telefonisch oder schriftlich aus den USA den in Deutschland gebliebenen Mandanten,
2. der deutsche Mandant reist zum Anwalt nach Amerika,
3. der Anwalt eröffnet eine gewerbliche Präsenz in Deutschland und berät dort,
4. der Anwalt begibt sich nach Deutschland, berät dort, ohne selbst eine gewerbliche Präsenzzueröffnen.

Grundsätzlich steht es jedem Land frei, ob es den Markt für ausländische Dienstleistungsanbieter öffnet oder nicht. Entscheidet es sich aber für die Öffnung in einem bestimmten Dienstleistungssektor, so ist dieser für alle Mitglieder der GATS-Vertragsstaaten verbindlich, denn Artikel II GATS, die sogenannte Meistbegünstigungsklausel, bestimmt, daß kein Dienstleister eines GATS-Vertragspartners schlechter behandelt werden darf, als irgend ein anderer Dienstleister. Dies bedeutet es beispielsweise einem amerikanischen Anwalt gestattet, in Deutschland in seinem Heimatrecht zu beraten, so darf dieses Recht auch keinem anderen Mitglied eines GATS-Vertragsstaates verwehrt werden, wie beispielsweise einem Japaner.

Hierin liegt auch der Grund, daß DAV und BRAK sich in den Verhandlungen um ein Gegenseitigkeitsabkommen im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten stets gegen einen Abschluß vor den Ergebnissen der GATS-Verhandlungen geäußert haben. Es sollte verhindert werden, daß Präzedenzfälle geschaffen wurden, die dann zu einer uneingeschränkten Öffnung des deutschen Anwaltsmarktes geführt hätten.

Entscheidet sich ein Land zu einer Öffnung des Marktes, so legt es in den sogenannten nationalen Verpflichtungskatalogen fest, unter welchen Voraussetzungen der Zugang zum Markt gewährt wird. Mit der Festlegung dieser Verpflichtungskataloge verpflichtet sich das Land dann aber auch, keinen Dienstleister schlechter zu behandeln, als dies im Katalog festgelegt ist. Nicht enthalten darf der Katalog gemäß Artikel XVI GATS Begrenzungen bezüglich der Anzahl der Dienstleister, des Gesamtwertes der Dienstleistungen, des Anteils ausländischen Kapitals und der Formen, in denen eine Dienstleistung erbracht werden kann.

Deutschland hat seinen Verpflichtungskatalog im Verpflichtungskatalog der Europäischen Gemeinschaften abgegeben, da den Europäischen Gemeinschaften auf Grund Artikel 113, 114 EWGV die Verhandlungskompetenz betreffend die Außenhandelspolitik obliegt. Der DAV stand daher in kontinuierlichen Gesprächen mit der Bundesregierung – Bundeswirtschaftsministerium, GATT-Büro Genf und Bundesjustizministerium – sowie mit den Europäischen Gemeinschaften.

Ein wichtiger Streitpunkt bestand in der Begrenzung des Umfangs des Rechtes zur Beratung in Deutschland. Insbesondere von US-amerikanischer Seite wurde ständig gefor-